



Prüfungsordnung zur Durchführung des *Hundeführschein* der IG unabhängiger Hundeschulen e.V.

Inhalt:

I. Abschnitt: Prüfungsberechtigte Personen

§ 1 Zusammensetzung

§ 2 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 3 Prüfungstermine

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 5 Anmeldung zur Prüfung

§ 6 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 7 Prüfungsgegenstand

§ 8 Gliederung der Prüfung und Prüfungsaufgaben

§ 9 Leitung und Aufsicht

§ 10 Belehrung

§ 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 12 Rücktritt Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 13 Bewertung

§ 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 15 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 16 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsmittel

§ 18 Prüfungsunterlagen

§ 19 Salvatorische Klausel

§ 20 Inkrafttreten



Im anschließenden Text gelten die Begriffe „Prüfer“, „Trainer“, „Prüfungsteilnehmer“ und „Stellvertreter“ generell für weibliche wie für männliche Personen. Die Mitgliederversammlung hat mehrstimmig beschlossen, dass zur Vereinfachung der Prüfungsordnung in der Begriffswahl nicht zwischen weiblich und männlich unterschieden wird.

Der Hundeführschein vermittelt dem Hundehalter Theorie- und Praxiskenntnisse. Das Mensch/Hund-Team wird gemeinsam unter praxisbezogenen Bedingungen (Ablenkung durch Spaziergänger, Kinder, Fahrradfahrer, Jogger und anderen Hunden) in einer Stadt/Dorf und in einem Park bzw. Außengelände geprüft. Der Hundeführschein soll überprüfen, ob und wie der Hundehalter in der Lage ist, eventuell auftretende Verhaltensauffälligkeiten zu kontrollieren. Mensch und Hund erarbeiten also ein gemeinsames Ziel: Den Hundeführschein. Von einem wohlzogenen, umwelt- und sozialsicheren Hund geht keine Gefahr für die Bevölkerung aus. Trotzdem wird ein Restrisiko im Umgang mit Tieren immer bleiben. Das Gefahrenpotential wird jedoch durch die Einführung eines Hundeführscheins deutlich minimiert. Für den bestmöglichen Menschenschutz ist diese Lösung optimal.

I. Abschnitt: Prüfungsberechtigte Personen

§ 1 - Zusammensetzung

Die Prüfer müssen vom Vorstand der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V. (IGuH e.V.) als zertifizierte Prüfer benannt worden sein. Diese müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer können bei Ausfall selbständig ebenso zertifizierte Stellvertreter benennen. Der Prüfer wird von der Mitglieds-Hundeschule angefordert. Ein Trainer, der auch zertifizierter Prüfer ist, darf selbst trainierte Hund-Halter-Teams nicht prüfen.

Die bisher vom Vorstand der IGuH e.V. benannten Prüfer gelten als zertifizierte Prüfer.

§ 2 - Verschwiegenheit

Die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Prüfungsergebnisse dürfen an die behördlichen Stellen weitergeleitet werden.



II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 3 - Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der jeweiligen Mitglieds-Hundeschule nach Bedarf festgelegt.

§ 4 - Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

1. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die notwendigen theoretischen Kenntnisse und den entsprechenden Erziehungsstand des Hundes nach Auffassung des Trainers hat. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die in der physischen und psychischen Verfassung sind ihren eigenen Hund zu führen, können in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person die Prüfung absolvieren.
2. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.

§ 5 - Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer melden sich bei ihren Hundeschulen mit dem vorgegebenen Anmeldeformular zu den Prüfungsterminen an.

§ 6 – Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für den gesamten Hundeführerschein (Theorie, Stufe I und II) beträgt 90,00 Euro. Die Prüfung der einzelnen Stufen ist möglich. Dabei staffelt sich die Prüfungsgebühr wie folgt:

1. Theoretische Prüfung (Sachkundenachweis) 25,00 Euro
2. Praktische Prüfung Stufe I 45,00 Euro
3. Praktische Prüfung Stufe II 45,00 Euro.

Der zertifizierte Prüfer erhält Fahrtkostenersatz durch die ihn beauftragende Hundeschule (IG-HS sowie externe HS), und zwar 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Wie viel Anteil der Prüfer von der Prüfungsgebühr erhält, wird durch ihn und die IG-Hundeschule verhandelt (z.B. IG-Hundeschule 25,00 Euro, Prüfer 65,00 Euro oder IG-Hundeschule 40,00 Euro, Prüfer 50,00 Euro).



III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 7 - Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit den ihm im Training bei der Hundeschule vermittelten wesentlichen Inhalten vertraut ist.

§ 8 - Gliederung der Prüfung und Prüfungsaufgaben

Die Prüfung soll sich in eine theoretisch/schriftliche und eine praktische Prüfung (Prüfungsteile) gliedern. Die praktische Prüfung ist zu videografieren.

1. Die theoretisch/schriftliche Prüfung wird durch den/die Trainer/in der Mitglieds-Hundeschule abgenommen und muss aus 30 Fragen von z. Zt. 110 Fragen des theoretischen Hundeführscheines bestehen. Bei externen Hundeschulen stellt der Prüfer die 30 Fragen zusammen und teilt sie der externen Hundeschule kurzfristig mit.
2. Die praktische Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen der Stufe I und II des Hundeführscheines.

§ 9 - Leitung und Aufsicht

1. Bei der theoretisch/schriftlichen Prüfung ist mindestens eine Aufsichtsperson der Hundeschule anwesend.
2. Die praktische Prüfung wird von einem externen Prüfer (s. I. Abschnitt §1) abgenommen.

§ 10 - Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 11 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Prüfer von der Prüfung ausschließen.
2. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfer nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt werden.

§ 12 - Rücktritt, Nichtteilnahme

1. Der Prüfungsteilnehmer kann 14 Tage vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
4. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden der Trainer und der Prüfer nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 13 - Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer wie im Hundeführschein angegeben bewertet.

§ 14 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

1. Der Prüfer stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung anhand der vorgegebenen Formulare des Hundeführscheines fest.
2. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die drei Prüfungsteile (theoretisch/schriftlich, praktisch Stufe I/II) erbracht sind.
3. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

4. Der Prüfer soll dem Prüfungsteilnehmer nach dem letzten Prüfungsteil mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer ein vom Prüfer zu unterzeichnendes Zertifikat auszuhändigen.

§ 15 - Nicht bestandene Prüfung

1. Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Prüfer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden brauchen.
2. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 16 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 16 - Wiederholungsprüfung

1. Jeder Prüfungsteil kann im Fall des Nichtbestehens innerhalb von einem Jahr wiederholt werden.
2. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
3. Bei einer Wiederholungsprüfung muss eine Anmeldung zur Prüfung erfolgen. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Die Vorschriften über die Zulassung (§ 4) gilt sinngemäß.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 - Einspruch

1. Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Ergebnismitteilung schriftlich bei der die Prüfung durchführenden Hundeschule einzureichen.
2. Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Schlichtungsausschuss des Berufsfachverbandes der IGuH e.V..
3. Gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses der IGuH e.V. kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Mitteilung Widerspruch beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden.
4. Die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden ist endgültig.
5. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 18 - Prüfungsunterlagen

1. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind 10 Jahre aufzubewahren.
2. Die Videodokumentation darf von der IG-Mitglieds-Hundeschule als internes Schulungsmaterial genutzt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der auf dem Video gezeigten Personen ist in den abgegebenen Prüfungsunterlagen enthalten. Die Videodokumentation muss fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Prüfungsordnung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde überarbeitet und angepasst. Sie ist ab 01.11.2011 gültig. Die vorhergehende Fassung vom 01.04.2008 ist damit nicht mehr gültig.

01. November 2011



Unterschrift Vorstand
Elke Müller - Vorsitzende



Unterschrift Vorstand
Petra Führmann - Geschäftsführerin